

15.04.2019

Beschlussvorlage Nr. 2019/091

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Annahme von freiwilligen Zuwendungen 2019; Sachzuwendungen der Kinder- und Jugendkunstschule Wedemark e.V. im Wert von rd. 13.000 EUR

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	29.04.2019 -							
Rat	09.05.2019 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. stimmt der Annahme der Sachzuwendungen (2 Kunstobjekte für die Ortsteile Mandelsloh und Otternhagen) der Kinder- und Jugendkunstschule Wedemark e.V., Am Wedemarkbad 4, 30900 Wedemark, im Wert von rd. 13.000 EUR ab dem Ablauf der Zweckbindungsfrist der LEADER-Förderung gemäß § 111 Absatz 7 NKomVG i.V.m. § 26 KomHKVO zu.

Anlass und Ziele

Annahme zweier Kunstobjekte der Kinder- und Jugendkunstschule Wedemark e.V. im Wert von rd. 13.000 EUR zum Thema „Kinderrechte“ nach dem Ablauf der Zweckbindungsfrist der LEADER-Förderung.

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr: 2019			
Produkt/Investitionsnummer:			
	einmalig	jährlich	
Ertrag/Einzahlung	0 EUR	500 EUR	
Aufwand/Auszahlung	0 EUR	500 EUR	
Saldo	0 EUR	500 EUR	

Begründung

Die Kinder- und Jugendkunstschule Wedemark e.V. beabsichtigt, der Stadt Neustadt a. Rbge. als Sachzuwendung zwei Kunstobjekte im Rahmen des Projekts „Straße der Kinderrechte“ zu übereignen.

In diesem Projekt entstehen durch eine Kunstschulen-Kooperation der „Meer&Moor“-Region (Wedemark, Neustadt a. Rbge. sowie Wunstorf) in jeder der beteiligten Städte drei Kunstobjekte. Diese sollen die drei Kommunen in einer „Straße der Kinderrechte“ miteinander verbinden.

Der Grundgedanke dieses Projekts ist die Auseinandersetzung der Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler mit dem Thema Kinderrechte. Die Interpretation dieser Rechte wurde im Anschluss künstlerisch umgesetzt.

In der Stadt Neustadt a. Rbge. werden zwei der Kunstobjekte auf städtischem Grund aufgestellt. Ein Kunstobjekt wird an der Schule bzw. dem Kindergarten in Mandelsloh und das andere Kunstobjekt an der Waldbühne in Otternhagen errichtet.

Das dritte Kunstobjekt wird am Balneon auf dem Grundstück der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH aufgebaut.

Gefördert wird dieses Projekt unter anderem durch das Land Niedersachsen im Rahmen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von LEADER“. Die Förderung ist an die Bedingung geknüpft, dass die Kunstobjekte bis zum Ablauf des fünften auf die Schlusszahlung folgenden Kalenderjahres im Eigentum der Kinder- und Jugendkunstschule Wedemark e.V. verbleiben müssen. Eine Übereignung an die Stadt Neustadt a. Rbge. kann somit erst nach dem Ablauf dieser Frist, also frühestens zum 01.01.2025, erfolgen. Über die Annahme der Zuwendungen ist aber schon jetzt im Rahmen der Aufstellung der Kunstobjekte zu entscheiden.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt a. Rbge. ist lebenswert für alle

Wir fördern Bildung und Kultur für alle.

Auswirkungen auf den Haushalt

Die Sachzuwendung wird nach der Übereignung im Anlagevermögen der Stadt Neustadt a. Rbge. erfasst und über die Nutzungsdauer abgeschrieben. Den daraus resultierenden Abschreibungen steht die ratielle Auflösung des zu bildenden Sonderpostens in gleicher Höhe gegenüber, sodass die Anschaffung den Ergebnishaushalt der Stadt Neustadt a. Rbge. nicht belastet.

Auf die Stadt Neustadt a. Rbge. würden ab Aufstellung der Kunstobjekte jährliche Grünpflegekosten zur Säuberung der direkten Umgebung der Kunstobjekte in Höhe von maximal 500 EUR zukommen.

So geht es weiter

Nach erfolgter Annahme der Zuwendungen durch den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. werden die Kunstobjekte in Mandelsloh und Otternhagen aufgestellt. Für die Dauer der Zweckbindungsfrist der LEADER-Förderung wird ein Gestattungsvertrag mit der Kinder- und Jugendkunstschule Wedemark e.V. geschlossen.

Nach dem Ablauf dieser Frist werden die Kunstobjekte an die Stadt Neustadt a. Rbge. übereignet.

Sachgebiet 200 - Allgemeine Finanzen -